

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1984	Nummer 67
---------------------	--	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621)	736
2011	27. 11. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	718

2011

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 27. November 1984

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Tarifstelle 1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1982 (BGBl. I S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057)“ ersetzt.

2. Die Tarifstellen 2 bis 2.12.1 werden durch die folgenden neuen Tarifstellen ersetzt:

2 Baurechtliche Angelegenheiten

2.1 Berechnung der Gebühren, Begriffe

- 2.1.1 Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NW sowie andere Anlagen und Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NW

2.1.2 Rohbausumme

Die der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Rohbausumme ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt) nach DIN 277 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1973) mit den für das Land ermittelten durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes. Dabei sind die von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze zugrunde zu legen. Die so ermittelten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten sind jährlich, erstmals für das Jahr 1986, um den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW veröffentlichten Baukostenindex des vergangenen Jahres fortzuschreiben. Der für die Bauaufsicht zuständige Minister gibt die landesdurchschnittlichen Rohbaukosten jährlich im Ministerialblatt, Teil II, bekannt. Der Bauherr hat bei Einreichung des Bauantrages eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 Blatt 1 (Ausgabe Mai 1973) vorzulegen.

2.1.3 Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen (einschließlich Umsatzsteuer) erforderlich sind. Der Bauherr hat bei Einreichung des Bauantrages eine nachprüfbare Berechnung der Herstellungssumme vorzulegen.

2.1.4 Berechnung der Gebühren für die Prüfung Bautechnischer Nachweise

- 2.1.4.1 Die Gebühren werden in Tausendstel der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4.3 zu erheben sind. Die Rohbausumme ist mit mindestens 20 000 DM anzusetzen;

- Anlage 1** 2.1.4.2 Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 1 zum Gebührentarif) aus der Gebührentafel der Anlage 2 zum Gebührentarif. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 2 zum Gebührentarif) ist nicht zulässig.

Anlage 2

2.1.4.3 Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

- a) Leistungen für bauliche Anlagen oder Bauteile, bei denen sich eine Rohbausumme nicht ermitteln läßt;
- b) Leistungen nach Tarifstelle 2.4.7.1 und 2.4.7.2 für Gerüste, Baugrubensicherung und weitere Baubehelfe, soweit ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,5 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet, der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Minister jährlich im Ministerialblatt, Teil II, bekanntgegeben.

- 2.1.4.4 Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Soweit die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, sind jedoch die Rohbausummen dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln.
- 2.1.4.5 Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.
- 2.1.4.6 Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz nach Tarifstelle 2.1.4.3 berechnet.
- 2.2 Auslagen
- 2.2.1 Sind die bautechnischen Nachweise von einem Prüfamten für Baustatik oder von einem Prüffingenieur für Baustatik geprüft worden, so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 und 2.4.2 die für die Inanspruchnahme des Prüfamtes oder des Prüffingenieurs festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben.
- 2.2.2 Werden Sachverständige bei Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung hinzugezogen, so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.9, 2.5.2 bis 2.5.9 und 2.6.3 die für die Inanspruchnahme der Sachverständigen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben; Tarifstelle 2.3.3 bleibt unberührt.
- 2.2.3 Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Überwachung der Bauten oder zwecks Bauzustandsbesichtigung entstehen, gelten durch die Gebühren zu Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 und 2.4.5 bis 2.4.9 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Termins einer Bauzustandsbesichtigung.
- 2.3 Ermäßigungen
- 2.3.1 Werden für mehrere gleiche bauliche Anlagen (gleiche Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfamten und Prüffingenieure für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte; dies gilt nicht für Gebühren nach Tarifstelle 2.4.9.
- 2.3.2 Wird von einer Baugenehmigung nicht Gebrauch gemacht, so wird auf Antrag, der spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Baugenehmigung gestellt sein muß, $\frac{1}{3}$ der Gebühren nach Tarifstelle 2.4.1 erstattet.
- 2.3.3 Werden bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.9) Sachverständige hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.9, 2.5.4, 2.5.5 oder 2.5.9 um 50 v. H. bis 80 v. H.
- 2.3.4 Wird eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typenehmigung (§ 73 BauO NW) erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 a) bis e) für jede bauliche Anlage um die Hälfte.
- 2.3.5 Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.4 zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 angerechnet. Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 angerechnet; jedoch ist die Mindestgebühr von 50,- DM zu erheben.

2.4	Grundgebühren	
2.4.1	Baugenehmigung und Bauüberwachung	
	a) von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter b) bis f) fallen,	
	je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme	10
	jedoch mindestens	50
	b) von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung im Sinne von § 50 BauO NW, mit Ausnahme von Klein- und Mittelgaragen sowie Camping- und Wochenendplätzen je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme	16
	jedoch mindestens	50
	c) von Gebäuden nach § 64 Abs. 1 Nr. 1-6 BauO NW je angefangene 1000,- DM der Rohbausumme	7,50
	von baulichen Anlagen nach § 64 Abs. 1 Nrn. 7-10 BauO NW je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme	12
	jedoch mindestens	50
	d) Bauliche Anlagen, bei denen sich eine Rohbausumme nicht ermitteln läßt und die nicht § 60 Abs. 2 BauO NW unterliegen oder im Zusammenhang mit der Errichtung von unter a) bis c) genannten baulichen Anlagen stehen	
	je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme	16
	jedoch mindestens	50
	e) von Werbeanlagen und Warenautomaten je angefangene 100,- DM der Herstellungssumme	5
	jedoch mindestens	50
	f) des Abbruchs baulicher Anlagen je nach Schwierigkeitsgrad	50 bis 1000
	Werden für die Bauüberwachung von baulichen Anlagen der Bauwerksklassen 1 bis 3 in statisch-konstruktiver Hinsicht Sachverständige hinzugezogen, so werden hierfür gesonderte Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.	
2.4.2	Für jede Teilbaugenehmigung nach § 71 BauO NW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1	50 bis 500
2.4.3	Genehmigung von Nutzungsänderungen	
	a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen	50 bis 1000
	b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1	50 bis 1500
2.4.4	Erteilung eines Vorbescheides	50 bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
	Anmerkung: $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.4) zu erheben.	
2.4.5	Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 72 BauO NW)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3 oder 2.4.4
	jedoch mindestens	50
	höchstens aber	1000
2.4.6	Erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im wesentlichen übereinstimmen	$\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.3
	jedoch mindestens	50
	höchstens aber	1000
2.4.7	Bautechnische Nachweise	
	Neben den Gebühren nach Tarifstelle 2.4.1 werden erhoben	
2.4.7.1	für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise, der Nachweise über die Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile und der technischen Nachweise des Schallschutzes	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4
2.4.7.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1

2.4.7.3	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen und den Konstruktionszeichnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Gebühr nach Tarifstellen 2.4.7.1 oder 2.4.7.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	jedoch mindestens	100
2.4.7.4	für eine Lastvorprüfung	zusätzlich $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7.1
2.4.7.5	für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen Erdbebenschutz Bauzustände	die Grundgebühr multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung;
2.4.7.6	Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.7.1 oder 2.4.7.3 ermäßigen sich jeweils um $\frac{1}{20}$ der sich aus der Bauwerksklasse 2 ergebenden Gebühr, wenn die folgenden Prüfungen entfallen: a) Prüfung der Nachweise über die Feuerwiderstandsklassen der tragenden Bauteile. b) Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes.	
2.4.7.7.	Zuschläge Steht eine nach Tarifstellen 2.4.7.1 bis 2.4.7.6 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Umbauten und Aufstockungen, für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen, wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 4 und 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können, wenn Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht. Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden; dies gilt für Gebühren nach Tarifstelle 2.1.4.3 mit der Maßgabe, daß der 1,5 fache Satz berechnet wird.	
2.4.8	Benutzungsgenehmigung nach § 60 Abs. 2 BauO NW auf der Grundlage einer Bauzustandsbesichtigung je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme jedoch mindestens	20 50
2.4.9	Bauzustandsbesichtigung	
2.4.9.1	nach Fertigstellung des Rohbaus jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 50
2.4.9.2	nach abschließender Fertigstellung a) von baulichen Anlagen jedoch mindestens b) von Werbeanlagen und Warenautomaten c) von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.9.2 a) und b) d) des Abbruchs baulicher Anlagen jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 a), b), c) oder d) 50 50 50 50 $\frac{1}{5}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 f) 50

2.4.9.3	Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 77 Abs. 7 BauO NW	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.9.2 a)
	mindestens	50
2.4.9.4	Ausstellung einer Bescheinigung über das Ergebnis einer Bauzustandsbesichtigung (§ 77 Abs. 3 Satz 3 BauO NW)	20
2.4.9.5	Für jede Wiederholung einer fruchtlos verlaufenen Bauzustandsbesichtigung	50 bis 1000, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.9.1 oder 2.4.9.2
2.5	Sondergebühren	
2.5.1	Teilung von Grundstücken	
2.5.1.1	Teilungsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes oder die Genehmigung nach § 8 BauO NW	50 bis 300
2.5.1.2	Teilungsgenehmigung nach § 19 des Bundesbaugesetzes einschließlich der Genehmigung nach § 8 BauO NW	100 bis 500
2.5.1.3	Erteilung eines Zeugnisses nach § 23 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes	50
2.5.2	Bauvorlagen	
2.5.2.1	Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden	50
2.5.2.2	Zurückweisung eines Bauantrages wegen erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 67 Abs. 2 BauO NW)	50 bis 500
2.5.2.3	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die auf Grund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden	$\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{1}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
2.5.2.4	Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1
	b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt	50 bis 500
2.5.2.5	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, wenn die Anlagen belassen werden können	1,7 fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.3 sowie die volle Ge- bühr nach der Tarifstelle 2.4.7
2.5.3	Befreiungen nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes und nach § 68 Abs. 3 BauO NW je Befreiungstatbestand	30
2.5.4	Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und nach abschließender Fertigstellung der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1 b) oder 2.4.1 d)
	Die Gebührenerhebung nach Tarifstelle 2.4.7 bleibt hiervon unberührt.	
2.5.5	Überprüfung von Räumen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z. B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen je Raum	50
	jedoch mindestens	100
2.5.6	Nachprüfung und deren Wiederholung auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 BauO NW, die durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden	50 bis 1000
2.5.7	Anerkennung von Sachverständigen auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 80 Abs. 4 BauO NW	200 bis 1000
2.5.8	Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14)	300

2.5.9	Fliegende Bauten	
2.5.9.1	Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 1000,- DM der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage jedoch mindestens	7 50
	Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.7 erhoben. Dabei tritt an die Stelle der Rohbausumme die Herstellungssumme.	
2.5.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme	50 bis 2500
2.5.9.3	Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der statischen Berechnungen und Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4.3 100
2.5.9.4	Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte	50 bis 100
2.5.9.5	Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort .	20 bis 300
2.5.10	Baulasten	
2.5.10.1	Eintragung einer Baulast	50 bis 500
2.5.10.2	Löschung einer Baulast	50 bis 100
2.6	Sonstige Gebühren	
2.6.1	Anerkennung als Prüferingenieur für Baustatik je Fachrichtung	1500
2.6.2	Besondere Gebühren der Prüferämter für Baustatik	
2.6.2.1	Prüfung von statischen Berechnungen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleichartige bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (statische Typenprüfung, siehe auch § 67 Abs. 3 BauO NW)	das 10-fache der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.7
2.6.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer einer statischen Typenprüfung a) wenn eine erneute Prüfung von Teilen der statischen Berechnung nicht erforderlich ist b) wenn Teile der statischen Berechnung erneut geprüft werden müssen, nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	50 $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4.3 100
2.6.2.3	Prüfung von Bemessungstabellen und Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde jedoch mindestens	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4.3 100
2.6.3	Baustoffe, Bauteile und Bauarten	
2.6.3.1	Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile oder Bauarten im Einzelfall (§ 21 Abs. 2 BauO NW)	100 bis 5000
2.6.3.2	Ausnahmen von der Prüfzeichenpflicht (§ 23 Abs. 1 BauO NW)	100 bis 5000
2.6.3.3	Sofern bereits verwendete neue Baustoffe, Bauteile oder Bauarten, für deren Verwendung nachträglich eine Zustimmung nach § 21 Abs. 2 BauO NW oder eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 BauO NW nicht erteilt werden kann, aber mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde belassen werden	100 bis 5000
2.7	Energieeinsparungsvorschriften	
2.7.1	Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 209); Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzÜVO – vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1982 (GV. NW. S. 520)	

2.7.1.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 WärmeschutzV	100
2.7.1.2	Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV	50
2.7.1.3	Überprüfung des Nachweises nach § 3 Abs. 2 WärmeschutzÜVO	50 bis 300
2.7.2	Heizungsanlagenverordnung (HeizAnIV) vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 205); Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung	
2.7.2.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnIV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO	50
2.7.2.2	Erteilung einer Ausnahme nach § 10 HeizAnIV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 HeizÜVO	300
2.7.2.3	Erteilung einer Befreiung nach § 12 HeizAnIV	50
2.7.2.4	Überprüfung der Erklärung nach § 3 HeizÜVO	50
2.8	Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)	
2.8.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitserklärung) je Wohnung	50

3. Bei der Tarifstelle 3.1.10 sind in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „hierüber“ die Wörter „sowie die Erteilung eines Zeugnisses“ einzufügen. In der „Klammer“ ist der Zusatz „Abs. 1“ zu streichen.

4. Bei der Tarifstelle 3.2.2 ist in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Berechtsamsbuch“ einzufügen „und den Berechtsamsurkunden“.

5. Die Tarifstelle 3.2.3 erhält folgende Fassung:

3.2.3	Auszüge aus der Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 2 BBergG) und den sonstigen bergbaulichen Reiß- oder Kartendarstellungen (ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung)	
	DIN A 4 beglaubigte Auszüge	13
	DIN A 4 unbeglaubigte Auszüge	8
	DIN A 3 beglaubigte Auszüge	17
	DIN A 3 unbeglaubigte Auszüge	11
	DIN A 2 beglaubigte Auszüge	25
	DIN A 2 unbeglaubigte Auszüge	17
	DIN A 1 beglaubigte Auszüge	34
	DIN A 1 unbeglaubigte Auszüge	23
	DIN A 0 beglaubigte Auszüge	43
	DIN A 0 unbeglaubigte Auszüge	29

Anmerkung:

Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format

DIN A 4 bis zur Größe 0,10 m²

DIN A 3 über 0,10 m² bis 0,20 m²

DIN A 2 über 0,20 m² bis 0,40 m²

DIN A 1 über 0,40 m² bis 0,70 m²

DIN A 0 über 0,70 m².

6. Die Tarifstelle 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3	Bergwerksbetrieb, Besucherbergwerk, Besucherhöhle, Hohlraumbauten	
-----	---	--

7. Bei der Tarifstelle 5.1.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „600“ durch die Zahl „200“ ersetzt

8. Die Tarifstelle 8.3.2.1 wird durch folgende Tarifstellen ersetzt:

8.3.2.1.1	Ein-Jahresjagdschein	50
8.3.2.1.2	Zwei-Jahresjagdschein	80
8.3.2.1.3	Drei-Jahresjagdschein	100

9. Die Tarifstelle 8.3.2.4 wird durch folgende Tarifstellen ersetzt:

8.3.2.4.1	Ein-Jahresfalknerjagdschein	25
8.3.2.4.2	Zwei-Jahresfalknerjagdschein	40
8.3.2.4.3	Drei-Jahresfalknerjagdschein	50

10. Bei der Tarifstelle 10.2.8 ist in der Spalte „Gegenstand“ die Tarifstelle „10.2.8“ durch Tarifstelle „10.2.7“ zu ersetzen.

11. Die Tarifstelle 10.4.3 erhält folgende Fassung:

10.4.3	Genehmigung von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993)	100 bis 500
--------	---	-------------

12. Die Tarifstelle 10.4.10 wird gestrichen.

13. Die Tarifstellen 10.6.2.1 bis 10.6.2.4 erhalten folgende Fassung:

10.6.2.1	Gifthandelserlaubnis gemäß § 3 der Giftverordnung (GiftVO) vom 1. Februar 1984 (GV. NW. S. 66)	20 bis 150
10.6.2.2	Giftprüfung gemäß § 4 GiftVO	50 bis 100
10.6.2.3	Erlaubnis nach § 14 GiftVO	30 bis 60
10.6.2.4	Erlaubnis für Begasungsanlagen gemäß § 21 GiftVO	30 bis 60

14. Die Tarifstelle 10.8.15.3 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 1 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897)“.

15. Nach der Tarifstelle 10.8.15.4 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

„10.8.15.5	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036)	100 bis 500
10.8.15.6	Amtliche Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EWG angehörenden Landes nach § 3 Abs. 3 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	50 bis 250
10.8.15.7	Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird, nach § 5 Abs. 1 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	100 bis 500“.

16. Bei der Tarifstelle 10.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Lebensmitteluntersuchung“ durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.

17. Nach der Tarifstelle 10.9.3 werden folgende Tarifstellen 10.9.4 bis 10.9.6 angefügt:

10.9.4	Luftkeimzahlbestimmung	
	a) eingesandt	16 bis 40
	b) am Ort	40 bis 150
10.9.5	Partikelzählung	30 bis 100
10.9.6	Sterilitätskontrolle mittels Erdsuren	5 bis 40

18. Die Tarifstellen 10.10.2 und 10.10.3 erhalten folgende Fassung:

10.10.2	Prüfung oder Kontrolle einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 16 ff. der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), einschließlich Prüfungsniederschrift, jedoch ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen	35 bis 200
10.10.3	Besichtigung und Begutachtung einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage nach §§ 16 ff. der Trinkwasser-Verordnung	50 bis 750

19. Bei der Tarifstelle 10.10.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Klammer die Wörter „geändert durch Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2443)“ angefügt und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

20. Die Tarifstelle 10.10.5 erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „200 bis 450“.

21. Die Tarifstellen 10.12 bis 10.12.2 werden durch folgende Tarifstellen 10.12 und 10.12.1 ersetzt:

10.12	Verleihen von Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz	
10.12.1	Verleihen einer Artbezeichnung	300 bis 2000

22. Die bisherigen Tarifstellen 10.12.3 bis 10.12.6 werden Tarifstellen 10.12.2 bis 10.12.5.

23. Bei der neuen Tarifstelle 10.12.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „1000 bis 8000“ durch die Zahlen „500 bis 3500“ ersetzt.
24. Bei der neuen Tarifstelle 10.12.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „500 bis 3000“ durch die Zahlen „300 bis 1800“ ersetzt.
25. Bei der neuen Tarifstelle 10.12.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Klammer die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 379)“ angefügt.
26. Bei der Tarifstelle 10.13.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „24. November 1982 (GV. NW. S. 699)“ durch die Wörter „26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)“ ersetzt.
27. Bei der Tarifstelle 10.14 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.
Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Gebühren nach den Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.18 bis 10.18.3 zu erheben.“
28. Die Tarifstelle 10.14.21 wird gestrichen.
29. Die Tarifstellen 10.14.22 und 10.14.23 werden Tarifstellen 10.14.21 und 10.14.22.
30. Bei der Tarifstelle 10.15.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „31 bis 54“ durch die Zahlen „33 bis 57“ und die Zahlen „69 bis 110“ durch die Zahlen „73 bis 120“ ersetzt.
31. Bei der Tarifstelle 10.15.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „480“ durch die Zahl „240“ ersetzt.
32. Bei der Tarifstelle 10.16.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
33. Bei der Tarifstelle 10.16.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „74“ ersetzt.
34. Bei der Tarifstelle 10.17 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66)“ gestrichen.
35. Bei der Tarifstelle 10.17.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „25 bis 63“ durch die Zahlen „27 bis 67“ ersetzt.
36. Bei der Tarifstelle 10.17.2 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „10 bis 15“ durch die Zahlen „11 bis 16“ und die Zahlen „20 bis 30“ durch die Zahlen „21 bis 32“ ersetzt.
37. Nach der Tarifstelle 10.17.2 werden folgende Tarifstellen 10.18 bis 10.18.3 angefügt:
- | | | |
|---------|--|---|
| 10.18 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind.
(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 zu erheben). | |
| 10.18.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1500), gebührenpflichtig sind | 0,7 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung |
| 10.18.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) gebührenpflichtig sind | 1 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung |
| 10.18.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) | Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen |
38. Nach Tarifstelle 11.2.3 wird in der Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3 in Absatz 1 Satz 2 der Klammerzusatz wie folgt gefaßt: „(vergleiche Tarifstelle 2.1.2)“.
39. Nach Tarifstelle 11.12.1.4 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.5 eingefügt:
- | | | |
|-----------|--|----|
| 11.12.1.5 | Erteilung einer Bescheinigung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV | 50 |
|-----------|--|----|
40. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.5 bis 11.12.1.12 werden Tarifstellen 11.12.1.6 bis 11.12.1.13.
41. Die Tarifstellen 11.12.3.1 und 11.12.3.5 erhalten in der Spalte „Gegenstand“ jeweils den Zusatz:
„Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.“

42. Die Tarifstellen 12 bis 12.16. 1 werden durch folgende Tarifstellen 12 bis 12.17.7 ersetzt:

12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
12.1	Anzeigen, Auskünfte	
12.1.1	Anzeigen	
12.1.1.1	Bescheinigung des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO)	10
12.1.2	Auskünfte	
12.1.2.1	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	10 bis 20
12.2	Privatkrankenanstalten	
12.2.1	Konzession für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken (§ 30 Abs. 1 GewO)	100 bis 2000
12.2.2	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	20 bis 500
12.3	Schaustellungen von Personen	
12.3.1	Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a Abs. 1 GewO)	100 bis 1000
12.3.2	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	20 bis 200
12.4	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
12.4.1	Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100 bis 2000
12.4.2	Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	60
12.5	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
12.5.1	Erlaubnis zur Veranstaltung anderer Spiele (§ 33 d Abs. 1 GewO)	50 bis 500
12.6	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
12.6.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	200 bis 2000
12.6.2	Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	50 bis 500
12.7	Pfandleihgewerbe	
12.7.1	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100 bis 1000
12.7.2	Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher – PfandlV)	10 bis 100
12.8	Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 bis 1000
12.9	Versteigerergewerbe	
12.9.1	Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 GewO)	50 bis 500
12.9.2	a) Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 GewO)	100 bis 1000
	b) wenn eine Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO bereits erteilt ist	50 bis 500
12.9.3	Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen – VerstV)	10 bis 100

12.9.4	Zulassung von Ausnahmen	
	a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerStV)	10 bis 100
	b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerStV)	20 bis 200
	c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerStV)	20 bis 200
12.9.5	Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerStV)	20 bis 200
12.10	Makler, Bauträger, Baubetreuer	
12.10.1	Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 GewO)	100 bis 2000
12.11	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	
12.11.1	Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	50 bis 500
12.11.2	Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	50 bis 500
12.12	Reisegewerbe	
12.12.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte für Inländer und EG-Ausländer (§ 55 GewO)	50 bis 500
12.12.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte für Ausländer außerhalb der EG (§ 55, § 55 d GewO, § 5 Abs. 1 und 2, § 5 a der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer – AuslReiseGewV)	10 bis 50
12.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Reisegewerbekarte für Ausländer außerhalb der EG (§ 55, § 55 d GewO, § 5 Abs. 1 und 2, § 5 a AuslReiseGewV)	10 bis 20
12.12.4	Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Reisegewerbekarte für Ausländer außerhalb der EG (§ 5 Abs. 3 Satz 3 AuslReiseGewV)	10 bis 20
12.12.5	Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	10 bis 20
12.12.6	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 GewO)	10
12.12.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10 bis 20
12.12.8	Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10 bis 50
12.12.9	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 bis 50
12.12.10	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	10 bis 20
12.12.11	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10 bis 20
12.12.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO)	10 bis 20
12.12.13	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10 bis 100
12.12.14	Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	10 bis 100
12.12.15	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO)	50 bis 500
12.12.16	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	10 bis 100

12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
12.13.1	a) Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GewO) für jeden Fall der Durchführung von	
	Messen (§ 64 GewO)	100 bis 2000
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	100 bis 1500
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	25 bis 300
	Großmärkten (§ 66 GewO)	100 bis 500
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	25 bis 250
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 500
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	25 bis 300
	b) bei Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 1000
	c) Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	bis zum 5-fachen der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren
	d) Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	$\frac{1}{4}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) bis c) zu errechnenden Gebühren
	mindestens	25
12.14	Gaststätten	
12.14.1	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)	50 bis 2500
	b) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis 5000
	c) bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes	$\frac{3}{4}$ der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren
12.14.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	20 bis 200
12.14.3	Vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	20 bis 200
12.14.4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	20 bis 100
12.14.5	Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	10 bis 50
12.14.6	Vorübergehende Gestattung bei besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG)	20 bis 200
12.14.7	Widerrufliche Gestattung der entgeltlichen Abgabe von Kostproben (§ 12 Abs. 2 GastG)	10 bis 50
12.14.8	Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes)	
	a) für eine oder mehrere Stunden an einem Tag	5 bis 20
	b) gleichzeitig für mehrere Tage in einem Monat	30 bis 80
	c) für einen Monat	60 bis 120
	d) für zwei Monate	90 bis 160
	e) für drei, vier oder fünf Monate	120 bis 240
	f) für sechs Monate und längere Zeiträume	180 bis 400
12.15	Orderlagerscheine	
12.15.1	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine)	100
12.16	Milchhandel	
12.16.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Milch (§ 14 des Milchgesetzes)	20 bis 100
12.17	Buchmacher, Totalisatoren	
12.17.1	Zulassung eines Buchmachers (§ 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes – RennwLottG)	200
12.17.2	Zulassung eines Buchmachergehilfen (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)	50

12.17.3	Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)	10
12.17.4	Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt (§ 2 RennwLottG)	50
12.17.5	Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn (§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)	
	a) für Buchmacherurkunden	50
	b) für Buchmachergehilfenurkunden	25
12.17.6	Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag (§ 1 Abs. 2 RennwLottG)	10 bis 100
12.17.7	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein (§ 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)	20 bis 50

43. Die Tarifstelle 13.1 erhält folgende Fassung:

13.1	Gutachten §§ 136 ff BBauG; Gutachterausschußverordnung – GAVO NW – vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088); § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).
------	---

44. Nach Tarifstelle 13.1.1.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:

13.1.1.4	Über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 BKleingG	300
----------	---	-----

45. Bei der Tarifstelle 13.1.3.1 wird die Aufzählung der Tarifstellenbezeichnungen „13.1.1.1, 13.1.1.2, 13.1.1.3 und 13.1.2“ ersetzt durch die Aufzählung „13.1.1.1 bis 13.1.1.4 und 13.1.2“.

46. Bei der Tarifstelle 13.1.3.8 wird die Aufzählung der Tarifstellenbezeichnungen „13.1.1.1, 13.1.1.2 und 13.1.1.3“ ersetzt durch die Aufzählung „13.1.1.1 bis 13.1.1.4“.

47. Bei der Tarifstelle 13.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „15, 22, 30, 37, 40“ durch die Zahlen „17, 25, 34, 43, 43“ ersetzt.

48. Die Tarifstelle 14.4.1 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

„Genehmigungen von Tarifen in der Energiewirtschaft nach der Bundestarifordnung Elektrizität – BTO Elt – vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122). Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände – KAE – in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49).“

49. Bei den Tarifstellen 14.5.1, 14.5.2 und 14.5.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „200 bis 500“, „100 bis 200“ und „50 bis 100“ durch die Zahlen „400 bis 600“, „200 bis 300“ und „100 bis 200“ ersetzt.

50. Die Tarifstellen 15 a.1.1 bis 15 a.1.3 erhalten folgende Fassung:

15 a.1.1	Entscheidung über die Genehmigung für Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV	0,25 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, jedoch mindestens 300

15 a.1.2	Entscheidung über die Genehmigung für Anlagen nach § 4 der 4. BImSchV mindestens	0,2 v. H. der Kosten der Anlage die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, jedoch mindestens 200
15 a.1.3	Erteilung einer Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) mindestens	0,25 v. H. der Kosten des genehmigten Teils der Anlage die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, jedoch mindestens 300
51. Die Tarifstelle 15 a.1.5 erhält folgende Fassung:		
15 a.1.5	Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG) a) für Anlagen nach § 2 der 4. BImSchV mindestens b) für Anlagen nach § 4 der 4. BImSchG mindestens	0,15 v. H. der Kosten der Änderung oder des genehmigten Teils der Änderung die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, jedoch mindestens 150 0,1 v. H. der Kosten der Änderung die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbständig erteilt worden wäre, jedoch mindestens 100
52. Nach Tarifstelle 15 a.1.5 erhält der Klammerzusatz in Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 15 a.1.1, 15 a.1.2, 15 a.1.3 und 15 a.1.5 folgende Fassung:		
„(vergleiche Tarifstelle 2.1.2)“		
53. Die Tarifstellen 15 b.5 bis 15 b.5.5 erhalten folgende Fassung:		
15 b.5	Amtshandlungen auf Grund § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1571) – Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 –	
15 b.5.1	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 11 Buchstabe a (Vorausserwerb) der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 384 S. 1) – Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b (rechtmäßiger Erwerb) des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 2 (Vorausserwerb) und 3 (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch) des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	20 bis 5000

- 15 b.5.2 Erteilung einer Bescheinigung gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 5 (Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung) des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 20 bis 2000
- 15 b.5.3 Ausgabe eines Etiketts nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 10 bis 1000
- 15 b.5.4 Gestattung des genehmigungs- oder bescheinigungsfreien Verkehrs mit Exemplaren gemäß Artikel VII Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 20 bis 2000
- 15 b.5.5 Kennzeichnung eines Exemplars gemäß Artikel VI Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 20 bis 200
54. Bei der Tarifstelle 16.7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17,50“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
55. Bei der Tarifstelle 16.7.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „17,50“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
56. Bei der Tarifstelle 16.7.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „7,50“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 16.10.2 erhält in der Spalte „Gegenstand“ der Buchstabe b) folgende Fassung:
- „Neuerteilung der Anerkennung oder Verlängerung der vorläufigen Anerkennung“
- Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).
58. Bei der Tarifstelle 16.12.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ in der Klammer die Zahl „32“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
59. Nach Tarifstelle 16.13.7 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:
- 16.13.8 Wiederholung nicht bestandener Auszubereignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz) 40
60. Bei der Tarifstelle 18.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3,30“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
61. Die Tarifstelle 18.3 erhält folgende Fassung:
- 18.3 Begleitung von Werttransporten (z. B. Geld, Kunstgut) durch die Polizei wie zu Tarifstelle 18.1
- Anmerkung:
Bei der Begleitung von Kunstgut kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstguttransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.
62. Bei der Tarifstelle 21.1.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/2“ durch die Zahl „1/4“ und die Zahl „2500“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
63. Bei der Tarifstelle 21.1.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „1/10“ durch die Zahl „1/4“, die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „2500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.
64. Nach der Tarifstelle 21.1.4 wird folgende neue Tarifstelle 21.1.5 angefügt:
- 21.1.5 Überprüfung auf Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 6 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 in Verbindung mit Ziffer 9 des 1. Abschnittes der Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 oder 21.1.4 zutrifft 1/10 des derzeitigen Verkaufspreises
65. Die Tarifstelle 24.3.1.8 erhält in der Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:
- „Erteilung von Bescheinigungen bei Veräußerung oder Belastung von zur Bahneinheit gehörenden Grundstücken nach §§ 5, 15 des Gesetzes über die Bahneinheiten“.
66. Bei der Tarifstelle 26.1.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ angefügt:
- „, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021)“.
67. Bei der Tarifstelle 26.1.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ angefügt:
- „, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1683)“.

68. Bei der Tarifstelle 26.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ angefügt:

„, geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169)“.

69. Die Tarifstelle 28.1 erhält folgende Fassung:

„28.1 Wasserrechtliche Angelegenheiten

Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1980 (BGBl. I S. 373), Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) und Erste Wasserverbandsverordnung – I. WVVO – vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698)“.

70. Die Tarifstelle 29.1.8 erhält folgende Fassung:

„Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete gemäß § 5 a NMV 1970

- | | |
|---|-------------|
| a) nach Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit oder nach Aufteilung einer Wirtschaftseinheit | |
| je Gebäude | 50 bis 300 |
| b) nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen | |
| je Wohnung | 30 bis 100“ |

71. Die Tarifstelle 29.1.14 erhält folgende Fassung:

„Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- oder Vergleichsmiete

- | | |
|--|-------------|
| a) je Familienheim oder Eigentumswohnung | 30 bis 100 |
| b) bei Miet- und Genossenschaftswohnungen | |
| je Gebäude | 50 bis 300“ |

72. Die Anlage 1 zum Gebührentarif – Klasseneinteilung zu Tarifstelle 2.1.6.6 b – und die Anlage 2 zum Gebührentarif – Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.6.6 b – erhalten folgende Fassung:

Anlage 1
zum Gebührentarif

Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.4.2

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste.

Anlage 2
zum Gebührentarif

Gebührentafel
zu Tarifstelle 2.1.4.2

Rohbausumme (in DM)	Tausendstel der Rohbausumme				
	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks- klasse 5
20 000	8,239	12,359	16,478	20,598	25,816
30 000	7,597	11,396	15,195	18,994	23,805
40 000	7,173	10,759	14,345	17,932	22,474
50 000	6,860	10,289	13,719	17,149	21,493
60 000	6,614	9,921	13,228	16,535	20,724
70 000	6,413	9,620	12,826	16,033	20,095
80 000	6,244	9,366	12,488	15,610	19,565
90 000	6,099	9,148	12,198	15,247	19,110
100 000	5,972	8,957	11,943	14,929	18,711
200 000	5,199	7,798	10,397	12,997	16,289
300 000	4,794	7,191	9,587	11,984	15,020
400 000	4,526	6,788	9,051	11,314	14,180
500 000	4,328	6,492	8,656	10,820	13,561
600 000	4,173	6,260	8,346	10,433	13,076
700 000	4,046	6,070	8,093	10,116	12,679
800 000	3,940	5,910	7,880	9,850	12,345
900 000	3,848	5,772	7,696	9,620	12,057
1 000 000	3,768	5,652	7,536	9,420	11,806
2 000 000	3,280	4,920	6,560	8,200	10,278
3 000 000	3,025	4,537	6,049	7,562	9,477
4 000 000	2,856	4,283	5,711	7,139	8,947
5 000 000	2,731	4,096	5,462	6,827	8,557
6 000 000	2,633	3,950	5,266	6,583	8,250
7 000 000	2,553	3,830	5,106	6,383	8,000
8 000 000	2,486	3,729	4,972	6,215	7,789
9 000 000	2,428	3,642	4,856	6,070	7,608
10 000 000	2,377	3,566	4,755	5,943	7,449
15 000 000	2,192	3,288	4,384	5,480	6,869
20 000 000	2,070	3,104	4,139	5,174	6,485
30 000 000	1,908	2,863	3,817	4,771	5,780
40 000 000	1,802	2,703	3,603	4,504	5,646
ab 50 000 000	1,723	2,585	3,446	4,308	5,399

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

- GV. NW. 1984 S. 718.

1110

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung und der Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 22. Oktober 1984 (GV. NW. S. 621)

In der Anlage 8 muß es bei den wichtigen Hinweisen für den Briefwähler in Nr. 6 Satz 1 statt „Wahlleiter“ richtig heißen: „Gemeindedirektor“.

In der Anlage 14a muß es unter der Kopfbemerkung richtig heißen: „Dienstsiegel des Kreiswahlleiters“ sowie „Der Kreiswahlleiter“.

– GV. NW. 1984 S. 736.

Einzelpreis dieser Nummer 5,35 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X